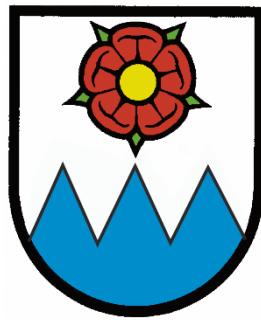


Reglement für die Aufgabenübertragung an die Einwohnergemeinde Wiedlisbach im Bereich Feuerwehr



2010

**Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom
05.06.2009**

mit Änderungen Gemeindeversammlung vom 29.11.2021

**Gemäss Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz beschliesst die Einwohnergemeinde
Rumisberg folgendes**

Reglement für die Aufgabenübertragung an Dritt im Bereich der Feuerwehr

Anschluss	Art. 1	Die Einwohnergemeinde Rumisberg schliesst sich im Bereich der Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Wiedlisbach an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.
Anwendbares Recht	Art. 2	Der Bereich der Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wiedlisbach.
Ersatzabgabe Wehrpflicht	Art. 3	Dienstpflichtige, die nicht zum aktiven Dienst eingeteilt werden, leisten eine Ersatzabgabe. Der Gemeinderat von Rumisberg legt diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften fest. Die Abgabe ist nach dem Einkommen und Vermögen des Ersatzpflichtigen gestaffelt und beträgt zur Zeit mindestens 2 % und höchstens 10 % des Staatssteuerbetrages, mindestens aber CHF 50.00 und höchstens CHF 400.00 CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz. ¹
Verantwortlichkeit	Art. 4	Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Gemeinde Wiedlisbach und nach dem kantonalen Recht. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach auch für die Einwohnergemeinde Rumisberg die entsprechenden Verfügungen.
Strafrecht	Art. 5	Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Wiedlisbach im Bereich der Feuerwehr gelten auch für die Gemeinde Rumisberg. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach auch für die Einwohnergemeinde Rumisberg die entsprechenden Verfügungen.
Rechtspflege	Art. 6	Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Wiedlisbach sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach auch für die Einwohnergemeinde Rumisberg die entsprechenden Verfügungen.
Vertrag über den Anschluss	Art. 7	Der Gemeinderat von Rumisberg wird ermächtigt und beauftragt, die Details der Aufgabenübertragung in einem Anschlussvertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Wiedlisbach abzuschliessen.
Aufhebung bisheriger Reglemente	Art. 8	Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Rumisberg vom 22.06.2001 mit Änderung vom 16.06.2006.

¹ Änderung vom 29.11.2021

Inkrafttreten Art. 9 Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeinde Rumisberg vom 05.06.2009 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE RUMISBERG

Sig. René Eggenberger
Gemeindepräsident

Sig. Heinrich Eggimann
Gemeindeschreiber

Auflagenzeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 07.05.2009 und Nr. 23 vom 04.06.2009 bekannt.

4539 Rumisberg, 08.06.2009

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Heinrich Eggimann

Die Änderung von Artikel 3 wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 beschlossen und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE RUMISBERG

Sig. Sig.

Paul Ischi
Gemeindepräsident

Martina Amstutz
Gemeindeschreiber-Stv.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 2021 und Nr. 47 vom 25. November 2021 bekannt.

4539 Rumisberg, 6. Dezember 2021

Der Gemeindeverwalter:

Sig.

Valdet Limani